



- ZEICHNERERKLÄRUNG**
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§9(1) Nr.1f BBauG)
  - g** GESCHLOSSENE BAUWEISE (§22(3) BauNVO)
  - röm. ZIFFER z. B. II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (§17(4) BauNVO)
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZIFFERN
  - BAUGRENZE
  - OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN (§9(1) Nr.8 BBauG)
  - BÄUME UND STRÄUCHER ALS DICHTER SCHUTZPFLANZUNG
  - PARKANLAGE
  - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- AUFHEBUNG VON BAULEITPLÄNEN**
- Die Festsetzungen der Bebauungspläne „SÜDTANGENTE“ GENEHMIGT MIT VERF. H IV 79/62 v. 6.3.1962 und „WALLSTRASSE“ GEN. MIT VERF. H IV 184-2/W v. 4.8.1967 WERDEN AUFGEHOBEN, SOWEIT SIE VOM WIRKUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFASST SIND.
- M 1 : 1000

**TEXTLICHE ERGÄNZUNG**  
 \*SPIELHALLEN SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GENERELL AUSGESCHLOSSEN\*

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 04. 02. 92 DIE TEXTLICHE ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIESE TEXTLICHE ERGÄNZUNG WURDE DER BEZIRKSREGIERUNG AM 28.04.92 ANGEZEIGT.

DIE BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28. 07. 92 AZ. 309-21102-53005-01-Nr. 71 ERKLÄRT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

BRAUNSCHWEIG, 28. 07. 92

I. A. KURZ

**BEBAUUNGSPLAN**  
**„KAISERBLEEK I“**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER KAISERPFALZ, DEN WALLGÄRTEN, DER SÜDTANGENTE (B82 u. 241), DEM FLURSTÜCK 318 UND DEM FINANZAMT.

<p><b>PLANUNTERLAGE</b></p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTERBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND 20.8.1975). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR, DEN .....</p>	<p><b>PLANVERFASSER</b></p> <p>ENTWURF : 29.8.1975</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GOSLAR, DEN 29.8.1975</p> <p>DER STADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p><b>BERATUNG UND OFFENLEGUNG</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.10.1975 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEM. § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 27.11.1975 ORTSÜBLICH DURCH PREISVERÖFFENTLICHUNG BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 4.12.1975 BIS 5.1.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>GOSLAR, DEN 6.1.1976</p> <p>DER STADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p><b>BESCHLUSSFASSUNG</b></p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 21.9.1976 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>BÜRGERMEISTER</p> <p>STADTDIREKTOR</p>	<p><b>GENEHMIGUNG</b></p> <p>DER VOM RAT DER STADT GOSLAR IN DER SITZUNG VOM 21.9.1976 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.2102-41471-A.15 VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT.</p> <p>BRAUNSCHWEIG, DEN 11.2.1977</p> <p>DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS BRAUNSCHWEIG</p> <p>I.A.</p>	<p><b>BEKANNTMACHUNG</b></p> <p>DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 13.3.1977 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDREIS GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.</p> <p>GEMÄSS § 12 BBauG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH ER LIEGT AB SOFORT IM STADTBAUAMT GOSLAR WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS.</p> <p>GOSLAR, DEN 23.1.1977</p> <p>DER STADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>
--	--	--	---	--	---